

Vollzug des Wasserrechts;

Grundwasserentnahme aus acht Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen, FINr. 1292 (Hausbrunnen), 661, 1247, 1242, 713, 704, 1081, 1079/0, Gemarkung Bergtheim

Herr Klaus-Peter Gerhard plant die Entnahme von jährlich maximal 18.750 m³ Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Würzburg hat ergeben, dass das Vorhaben im Einzugsgebiet (EZG) der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde Bergtheim (Brunnen auf den FINr. 1292, 661, 704 und 713) sowie im EZG von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Stadt Würzburg und die Gemeinde Estenfeld (Brunnen auf den FINr. 1242, 1079 und 1081) liegt. Sieben Brunnen liegen im Vogelschutzgebiet (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG). Weiterhin liegen alle Brunnen außerhalb von Schutzzonen von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungs- oder Risikogebieten (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG).

Aufgrund der Lage der Brunnen in ausreichender Entfernung zu Anlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinden Bergtheim und Estenfeld sowie der Stadt Würzburg kann die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung als sehr gering bzw. vernachlässigbar eingestuft werden. Bisher wurden keine nachteiligen Auswirkungen des Betriebs der acht Brunnen des Vorhabenträgers auf die öffentlichen Trinkwasserversorgungen bekannt. Nach aktuellem Kenntnisstand sind nachteilige Auswirkungen auf betroffene Gebiete nach Nrn. 2.3.8 und 2.3.9 Anlage 3 UVPG durch die geplante Grundwasserentnahme nicht zu besorgen.

Die Einhaltung der wasserwirtschaftlich erforderlichen Absenckziele wird bei den acht Brunnen grundsätzlich durch die Einhängtiefe der Unterwasserpumpen gewährleistet. Eine Überwachung der ordnungsgemäßen Betriebsweise kann über die jeweils verbauten Drucksonden erfolgen. Durch das Einzelvorhaben sind somit nachteilige Auswirkungen auf mögliche grundwasserabhängige Feuchtbiotope im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahmen nicht zu besorgen (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG).

Es sind durch die Benutzung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).


Hellstern
Oberregierungsrätin